

JUGENDORDNUNG
der SPORTVEREINIGUNG PÖNITZ von 1912 e. V.

§ 1
NAME

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der SVg. Pönitz von 1912 e. V..

Sie wird von der Jugend und den Jugendfachwarten des Vereins gebildet.

§2
ZWECK

Die "Vereinsjugend der SVg. Pönitz von 1912 e. V." strebt an, durch Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben.

Sie will das soziale Verhalten der jugendlichen Vereinsmitglieder fördern, das gesellschaftliche Engagement der sporttreibenden Jugendlichen anregen.

Die Vereinsjugend der SVg. Pönitz arbeitet mit Verbänden und Institutionen wie insbesondere mit der Sportjugend und dem Jugendring zusammen, um die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln.

Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§3
GRUNDSÄTZE

Die Vereinsjugend der SVg. Pönitz bekennt sich zum Grundgesetz und zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung der SVg. Pönitz und des Jugendrechtes.

§4
GLIEDERUNG

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendbeirat
- c) der Jugendvorstand

JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

§5
BEDEUTUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der SVg. Pönitz.

§6
ZUSAMMENSETZUNG

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins vom 10. bis einschließlich des 18. Lebensjahres.

§7 AUFGABEN

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung in grundsätzliche Angelegenheiten
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes

§8 ZUSAMMENKUNFT

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich, spätestens 3 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Über Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand.

Auf Beschluß des Jugendbeirates oder des Jugendvorstandes kann eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

§9 Versammlungsleitung

Die Jugendvollversammlung wird durch den Vorsitzenden der Vereinsjugend (Jugendwart) geleitet.

§10 EINLADUNG

Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zur Jugendvollversammlung schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Tagungstermin ein.

§11 ANTRÄGE

Anträge der Jugendvollversammlung können nur vom Jugendbeirat, dem Jugendvorstand oder von einzelnen Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Jugendvollversammlung dem Vorsitzenden der Vereinsjugend schriftlich vorliegen.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 13 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Bei Abstimmung und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Wahl kann durch offenen Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

In Abwesenheit kann jemand gewählt werden, wenn er seine Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt hat.

JUGENDBEIRAT

§ 14 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

Der Jugendbeirat besteht aus den Fachjugendwarten und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt über wichtige Fragen zwischen den Jugendvollversammlungen.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) grundsätzliche Erörterungen und Abstimmung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) Beratung der überfachlichen Jugendarbeit

Den Termin und den Ort der Versammlung des Jugendbeirates beschließt der Jugendvorstand.

JUGENDVORSTAND

§ 15 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AUFGABENGEBIETE

Der Jugendvorstand der Vereinsjugend der SVg. Pönitz setzt sich aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Verteilung der Aufgaben übernimmt der Jugendvorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied der Jugendvollversammlung wählbar.

Als Vorsitzender ist auch jedes andere Vereinsmitglied über das 18. Lebensjahr hinaus wählbar.

Die Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorsitzende muß mindestens 18 Jahre alt sein.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Jugendbeirat berechtigt, durch Wahl den Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen.

§ 16 ARBEITSWEISE

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der SVg. Pönitz und der Jugendordnung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendbeirates.

Der Jugendvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 17 AUSSCHÜSSE

Die Organe der Vereinsjugend können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht ständige Ausschüsse einrichten.

Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

Die Ausschüsse nehmen ihre jeweiligen Aufgabengebiete in eigener Verantwortung wahr.

Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 18 VERTRETUNG

Die Vereinsjugend der SVG. Pönitz wird durch ihren Vorsitzenden (Jugendwart), im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Jugendwart ist gemäß § 10 der Satzung der SVg. Pönitz von 1912 e. V. stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

Dieser vertritt den Verein beim Abschluß von Rechtsgeschäften in Angelegenheiten der Vereinsjugend.

§ 19 AUFLÖSUNG

Wird in § 17 der Vereinssatzung geregelt.